

Stösst man sich jedoch an dem Auftreten des zweiten Schreibers, so müsste man c. 200 (fol. 139) als Schluss betrachten. Aber weder diese noch jene Annahme ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurtheilung der Sammlung.

Die erste Hand, fol. 69—139 gehört nämlich nicht dem 10. Jahrh., sondern ebenfalls, wie fol. 139—143, dem 11. Jahrh. an. Zwar könnte man durch den Charakter der Schriftzüge allein auf das 10. Jahrh. hingewiesen werden¹, jedoch der Inhalt zwingt dazu, den Schreiber in den Anfang des 11. Jahrh. zu setzen. Capp. 192. 193 (fol. 134) lauten nämlich, jenes: 'Ex² concilio Triburiensi cap. XCVIII. Quicumque filiam'; dieses: 'Ex concilio Rotomagensi cap. LXVI. III. Ut episcopus'. Nun habe ich bereits oben, S. 82, n. 12, jenen Canon als herrührend aus Capp. ad. Salz nachgewiesen und dargelegt, dass er mit der Triburer Synode nichts zu thun habe. Hier taucht dasselbe Capitel mit demselben falschen Rubrum und der ungeheuerlichen Capitelzahl 99 auf; die Erklärung ist sehr einfach: das ganze c. 192 mit sammt der Inscription stammt aus Burch. VIII, 99 und die Zahl XCIX im Diess. ist nichts anderes als die Capitelzahl Burchards. Ebenso liegt die Sache beim c. 193: dasselbe ist aus Burch. VIII, 66 genommen, welcher inscribiert: 'cap. LXVI Ex concilio Rotomagensi cap. III'. Die Zahl LXVI. III in unserem c. 193 ist also entstanden aus der Capitelzahl Burchards (LXVI), welche vielleicht am Rande oder in der Nähe der 3 stand, und cap. III des conc. Rotomag.³. Beide Capitel beweisen somit die Benutzung Burchards und die Entstehung auch dieses ersten Theiles der Sammlung im Anfang des XI. Jahrh.

Ueber den Werth derselben und über ihr Verhältniss zu anderen Sammlungen wage ich mich nicht zu äussern; ich begnüge mich damit, sie bekannt zu machen und der Beurtheilung der Canonisten zu unterbreiten. Nur soviel erscheint mir sicher, dass sie, wie manche Capitelreihen beweisen⁴, aus einem bisher unbekannten Werke geschöpft hat, welches entweder die betreffenden Capitel schon mit dieser eigenthümlichen Zählung enthielt, oder in welchem Partien vorhanden waren, welche zu den Irrthümern Veranlassung gaben.

Von den Quellen der Sammlung habe ich die Canones der Apostel, Afrikanische, Spanische, Gallische und Deutsche Concilien, Decretalen, Pseudo-Isidor, Poenentialbücher, Regino und Burchard nachweisen können; die übrig gebliebenen Capitel,

1) So urtheilen der Catalog und Sdrulek S. 180. 2) Siehe auch Phillips S. 777 c. 31. 3) Einen ähnlichen Fehler machte der Schreiber im c. 124: 'Ex epistola Rabani . . . cap. XXVIII CCLXII' was sich erklärt durch Reg. II, 243, dessen Capitelzahl hier aber verderbt erscheint; vergl. auch c. 35. 37. 38. 124. 4) Vergl. z. B. c. 68—74 und die Capitel der kürzeren Triburer Schlüsse c. 103—123; oben S. 65.